

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1802

46 (15.11.1802)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-762803](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-762803)

No. 46. Montag, den 15ten November 1802.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

B e f ö r d e r u n g.

I. Die Candidati juris, Johann Anthon Brame und Rudolph Wilhelm Detmers, sind zu Auscultatoren der Regierung; der Candidatus juris, Hajo Lorenz N. Hoppe, zum Auscultatore bey dem Amts- und Stadtgerichte zu Norden, und der Candidatus juris, Theodor Gottfried Kirchhoff, zum Auscultatore bey dem Amtsgerichte zu Aurich angenommen und verpflichtet worden.

Aurich, den 4. November 1802.

Königl. Ostfr. Regierung.

A v e r t i s s e m e n t s.

I. Die von Zeit zu Zeit von Hochpreislicher Krieger- und Domainen-Commer erlassene, und vom Intelligenz-Comtoir zu wiederholtenmalen in Erinnerung gebrachte, das Intelligenz-Wesen betreffende Verordnungen, scheinen zum Theil ganz in Vergessenheit zu gerathen, oder von einem großen Theil des Publicums geflihtlich außer Acht gelassen werden zu wollen.

Das Intelligenz-Comtoir siehet sich dahero genöthiget, folgendes vom neuem in Erinnerung zu bringen:

1) Müssen sämtliche zu inserirende Stücke spätestens des Donnerstags Mittags bey dem Intelligenz-Comtoir eingeliefert seyn, wenn solche nicht bis zur künftigen Woche liegen bleiben sollen; weshalb auch mit dem hiesigen Wohlblüthlichen Postamte schon längst die Einrichtung getroffen: daß alle nach obgemeldter Zeit noch eingehende Briefe bis zum folgenden Donnerstag auf der Post zurückgelegt werden.

2) Alle Stücke müssen in einem deutlichen und correcten Style abgefaßt, insonderheit aber Namen und Zahlen deutlich geschrieben seyn; widrigenfalls selbige werden remittirt werden.

3) Wenn Eltern oder Vormünder in die traurige Nothwendigkeit gesetzt werden, das Publicum zu warnen, ihren, verschwenderischer Lebensart ergebene Kinder oder Pflanzbefohlenen nichts zu creditiren, noch sonst sich mit selbigen in Handlungs- oder andern Geschäften einzulassen; so müssen dergleichen Stücke entweder von Gerichtswegen oder vom Prediger, des Orts dahin attestirt werden: daß der Inhalt dem Willen des Einsenders gemäß sey, welches auch in Prodigalitäts-Fällen gleichfalls Anwendung findet, wo ebenwenig ohne gerichtliche Bescheinigung die desfalligen Delantmannungen nicht angenommen werden können.



- 4) Ganz außer Verbindung stehende Sachen, als: Verkäufe, Verheuerungen, Notificationen etc., müssen nicht unter einander auf einen Bogen geschrieben werden, weil diese unter besondere Rubriken und Nummern gehören; sondern es sind solche entweder auf besondere Blätter, oder doch wenigstens so zu schreiben, daß sie bey dem Intelligenz-Comtoir von einander geschritten und gehörig geordnet werden können; widrigenfalls es sich jeder selbst bezuzurechnen hat, wenn Stücke unter fremde Rubriken geraten. Uebrigens verseyhet es sich von selbst, daß von jedem Posten die Insertions-Gebühren besonders bezahlt werden müssen.
- 5) Die Insertions-Gebühren für Ein bis Zwölf geschriebene Zeilen, jebe zu Acht und Zwanzig bis Dreyßig Buchstaben, betragen Sechs Stüber für einmalige, Zwölf Stüber für zweymalige und Achtzehn Stüber für dreyimalige Insertion, und wenn ein Stück aus mehreren Zeilen besteht, so steigen die Gebühren immer doppelt auf. Und da die Erfahrung gelehret, daß ungeachtet dieses äußerst geringen Satzes, sich dennoch sehr viele Personen ein eigenes Geschäfte daraus machen, Sechzig, Siebzig und mehrere Buchstaben in eine Zeile zu zwingen, in der Meinung, daß sie auch so mit Sechs Stübern für Zwölf Zeilen frey kommen; so werden sich diese pro futuro bey Einbringung der Insertions-Gebühren merken:
daß jede Zeile, welche über Dreyßig Buchstaben enthält, doppelt, und wenn selbige über Sechzig enthält, dreyfach, und so verhältnißmäßig immer höher ausgerechnet werden wird; indem das Intelligenz-Comtoir sich nicht darauf einlassen kann, die Buchstaben eines ganzen Stückes zu zählen, und so die Laxe auszumitteln.
- 6) Müssen die Gebühren, die ein jeder doch so leicht behalten kann, den zu inserirenden Stücken in guter hier gangbarer Münze, nicht aber durch schlechtes hier nicht zu begebendes Geld, als holländische Deuten u., jedesmalen baar beygefügt werden, indem dem Intelligenz-Comtoir nicht zuzumuthen ist, daß es bey der Weitläufigkeit des Geschäftes auch noch über restirende Insertions-Gebühren Buchführen und Vorschuß leisten soll.
- 7) Sämmtliche nicht vorschriftsmäßig eingerichtete, imgleichen solche Stücke, wobey zu wenig oder gar keine Insertions-Gebühren beygelegt sind, werden fürs künftige bey dem Intelligenz-Comtoir bis zur Zurückforderung, ohne daß der Abdruck besorgt wird, zurück gelegt; indem man nicht verlangen kann, daß man jedes einzelne Stück mit schriftlicher Wiederholung dessen, was so oft bekannt gemacht worden, remittiren solle.

Murich, den 25ten October 1802.

Königl. Preuss. Distr. Intelligenz-Comtoir.

Geyer.

2. Verordnung wegen Ablieferung der von Deserteurs eingegangenen Briefe und deren Einlagen. De Dato Berlin, den 23. August 1802.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen u. haben für nöthig erachtet, zu Vermeidung der nachtheiligen Folgen, welche aus dem Briefe



Briefwechsel Unserer Unterthanen mit Deserteurs von der Armee entstehen, nächstehendes gesetzlich festzusetzen.

Ein jeder Unterthan, der von einem desertirten Unterofficier oder gemeinen Soldaten Briefe oder andere schriftliche Nachrichten erhält, ist verbunden, sie mit allen Einlagen, ohne Zeitverlust, in den Städten dem Magistrate, und auf dem platten Lande dem Gutsherrn oder dem Domainen-Beamten vorzulegen oder zu überreichen, damit derselbe beurtheile, ob darin ein Anlaß zu neuen Desertionen, oder Nachricht über den Aufenthalt des Deserteurs und dessen zurückgelassenes Vermögen enthalten sind.

§. 2. Findet sich in den vorgelegten Briefen dergleichen Anlaß, so muß der Krieges- und Steuer- oder Ländrath sie dem Commandeur des Regiments, bey welchem der Deserteur vor seinem Austritt zuletzt gestanden hat, mittheilen, außerdem aber sie sogleich zurückgeben, und in Absicht des übrigen Inhalts das vollkommenste Stillschweigen beobachten.

§. 3. Wer die Vorlegung solcher Briefe unterläßt, wird blos deshalb mit einer Geldbuße von Fünf bis Zwanzig Reichsthalern, oder mit verhältnismäßiger Leibesstrafe belegt; wenn aber durch die verheimlichten Briefe eine neue Desertion veranlaßt worden, als ein Theilnehmer derselben nach dem Grade seiner Verschuldung bestraft.

Seiner Majestät befehlen Allerhöchst Dero Collegien, Obrigkeiten und Ein-geseffenen, sich hiernach aufs genaueste zu achten. Ukündlich haben Wir diese Ver-ordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Insigne bedrucken lassen.

Berlin, den 23ten August 1802.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Neff. v. Voß. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Schrötter.

Sachen, so zu verkaufen.

I. Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Norden, bey dem Stadtgerichte daselbst und bey dem Amtgerichte zu Verum assigirten Patents, wollen des weyl. Berend Ulrich Gramers Erben ihre im Amte Norden belegene Immobil-Stücke, als:

- 1) ihren im Gastmarscher Rott No. 6. belegenen Heerd, als Behausung und Scheune mit 52 $\frac{1}{2}$ Diemath, welcher jetzt von gerichtlich beeidigten Taxatoren auf 26905 fl. in Gold gewürdiget worden, und
- 2) ihre 5 Diemathen Stückland auf dem Westermarscher Neuland, sind taxiret auf 3750 fl. in Gold,

in dreyen von 14 zu 14 Tagen abgekürzten Licitations-Terminen, den 8. November, den 22. November und den 6. December a. c. Nachmittags 2 Uhr in dem Weinhause hieselbst öffentlich feilbieten und in dem letzten Termine ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation zuschlagen lassen. Kauflustige und zum Besitz Fähige werden demnach

hies-



hiemit abgeladen, in den bestimmten Terminen am besagten Orte des Nachmittags 2 Uhr sich einzufinden, ihr Both zu eröffnen, und vorgeachtermaßen den Zuschlag zu gewärtigen.

Conditionen und Taxe sind den Subhastations-Patenten beygefügt, können auch bey dem Amtgerichte und bey dem Aedilibus eingesehen und abschriftlich gefordert werden.

Zugleich werden alle aus dem Hypothekenbuch nicht consistirende Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigte hiermit aufgefordert, ihre Gerechtsame spätestens in termino den 6. December a. c. 9 Uhr hier im Amtgerichte gehörig anzumelden und zu verificiren, widrigenfalls auf erfolgten Zuschlag sie damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie diese Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen. Wornach man sich zu achten.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 16. October 1802.
Hoppe.

2. Vermöge der bey dem Amtgerichte zu Norden und bey dem Stadtgerichte daselbst offigirten Subhastations-Patente, nebst beygefügten Verkaufs-Conditionen und Taxe, welche auch bey den Aedilibus einzusehen und für die Gebühr abschriftlich abzufordern sind, sollen die dem Hausmann Uve Heykes-Fischer und des weyl. Kaufmanns Jacob D. Fischers Sohn Siebe F. Fischer in Communion zustehende 4 $\frac{1}{2}$ Diemath auf dem Westermarscher Heulande belegen, so von gerichtlich beeidigten Taxatoren per Diemath auf 750 fl., mithin im Ganzen auf 3562 fl. 5 Sch. in Gold gewürdiget worden, in dreyen von 14 zu 14 Tagen abgekürzt, auf den 8ten November, den 22. November et ultimo-ac peremptori auf den 6ten December a. c. präfigirten Licitations-Terminen, Nachmittags 2 Uhr im Weinhause hieselbst öffentlich feilgehalten und in dem letzten terminus mit Vorbehalt Obervormundschaftlicher Approbation dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Zugleich wird auch allen etwa unbekanntem Real-Prätendenten dieses Stücklands, und insbesondere etwaigen Servituts-Berechtigten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß auf erfolgten Zuschlag sie damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie dieses Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen. Wornach man sich zu achten.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 16. October 1802.
Hoppe.

3. Am Mittwoch den 17. November d. J. des Vormittags um 11 Uhr wird die Russische Brig, Johannes der Täufer, circa 60 Rocken-Kasten groß, zwey Jahr alt, bisher durch Capitain James Sibbald geführt, durch den Schiffs-Mäler Arnold Tideman, in Madame Dencken Behausung, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; es liegt solche zu Braake, unter Aufsicht des Schiffs-Zimmerbaues H. Oltmans, wo sie frey zu besehen; auch ist bey gedachtem Schiffs-Mäler das gedruckte Inventarium zu bekommen.

Bremen, den 20. October 1802.



4. Auf ertheilte gerichtliche Commission und vorher von Hochlöblicher Krieges- und Domainen-Cammer erhaltenen Diemembrations-Consens, sollen des Gerichtsbieners Ergelle Hannen Dthoff Grundstücke bey Bakemoor, als:

- 1) Ein Acker Bauland auf der Bakemoormer Gasse, pl. min. $1\frac{1}{2}$ Vierdup Einsaat groß.
 - 2) Ein Mohrlamp, das Neerte-Mohr genannt, pl. min. $4\frac{1}{2}$ Vierdup Einsaat.
 - 3) pl. min. zwey Diemathe Weetland auf Kdaigsfett in der Bakemoormer Hamrich.
 - 4) Ein Diemath im heiligen Kelt, ein Jahr ums andere, und welches alsdamm durchs Loos gezogen wird, und
 - 5) Zwey Beeste-Weiden in der Grebbe, pl. min. $\frac{3}{4}$ Diemath groß,
- am instehenden 19. November Vormittags um 10 Uhr in des Gastwirths Johann Wessels zu Bakemoor Behausung, und zwar einzeln, öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verkauft werden, wozu sich Kauflustige einzufinden wollen.
- Detern, den 22. October 1802. Hölischer, Ausmiener.

5. Auf ertheilte gerichtliche Commission wollen Hinrich Loetets und dessen Ehefrau, ihr Haus und Land cum annexis et pertinentiis, auf den Rhauermohr-Häusern belogen, am instehenden 23. November, in dem Compagnie-Hause auf dem Rhauer-Wehn, öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß feil bieten und dem Meistbietenden zuschlagen lassen.

Conditiones sind bey mir einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Detern, den 25. October 1802. Hölischer, Ausmiener.

6. Eingetretener Hindernisse halber hat des Schneidermeisters Joseph Fischers und Ehefrauen Haus in Leer an der Kampstraße belegen, am 28. October nicht können abgehalten werden. Es ist deshalb ein neuer Verkaufs-Termin auf Dienstag den 16. November anberaumat, in welchem sich Kauflustige auf dasiger Schule einzufinden haben.

7. Die Erben des weyl. Amtmanns Stürenburg in Aurich sind freywillig gefonnen:

- 1) das ihnen zuständige an der Kirchstraße belegene ansehnliche Wohnhaus, so wie solches bisher von zweyen Haushaltungen bewohnt worden ist, im Ganzen oder in zwey Theilen,
 - 2) einen Manns-Kirchenstuhl in der hiesigen Stadtkirche, auf dem Wester-Prichel,
 - 3) einen Gesinde-Kirchenstuhl unten in der Kirche.
- öffentlich am 20. November des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause durch den Ausmiener Reuter verkaufen zu lassen.

Die Verkaufs-Conditionen sind sowohl bey dem Justiz-Commissair Stürenburg, als wie auch bey dem Ausmiener einzusehen und abschriftlich zu bekommen.

8. Met het Koffchip, de jonge Freerk van Letten, is heeden angebragt van Koningsbergen een beste Lading Hout, bestaande in Balken, pl. min.



800 Voet 3 Duims Posten, pl. min. 600 Voet in Riggel-Hout, als 5 - 7 Duims, 4 - 6 Duims en 3 - 4 Duims, pl. min. 600 Voet 1½ Duims Deelen, 21500 Voet ½ Duims en 1 Duims, pl. min. 3000 Voet 1 Schok Pypstaven, 1 Schok Tonstaven in diverse Lengten; waar van door de Makelaar Voget op Dingsdag den 16. November 1802 's Nademiddags om 2 Uur agter de Stads-Halle opentyke Verkoop zal gehouden worden.

Eindhoven, den 3. November 1802.

9. Das von Liabe Joppen am 8. Juny voriges Jahr öffentlich angekaufte, vormals den Cornelius Hinrich Hasselbargen zuständige, am Rechteupweg belegene Haus mit Garten und Laude, zusammen 4 Diemathen 362 Ruthen groß, soll am 27. November, Mittages 1 Uhr zu Marienhave in des Bogten Reddermanns Hause anderweit wegen Rückstand des letztem Michaeli dieses Jahres zahlbaren Termins öffentlich verkauft werden.

Aurich, den 5. November 1802.

Reuter.

10. Vermdge des beym hiesigen Amtgerichte affigirten Patenti subhastationis inserta citatione edictali, soll das von dem weyl. Everfährer Johann Eben zu Carolinen-Syhl nachgelassene, ohne alle, nicht vorhandene, Inventarien-Stücke, auf 50 Rthlr. Cour. gerichtlich abgeschätzte Everschiff in einem termino den 15ten December d. J. in des Meent Hillerns Meents Wirthshause zu Carolinen-Syhl Nachmittags um 2 Uhr öffentlich feil geboten, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation, verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen sind beym Ausmiener Dacken einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Dadurch über den gesammten Nachlaß des gedachten Johann Eben der Concurs eröffnet worden, so werden alle diejenige, welche daran Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit öffentlich aufgefodert, solche in termino peremptorio den 16ten December bey diesem Amtgerichte anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, anter der Warnung, daß bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche sie damit von der Masse präcludiret, und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Wittmund im Amtgerichte, den 26. October 1802.

Möhring.

11. Weyland Predigers Anton Ludwig Hattermann Kinder wollen mit Bewilligung des wohlblischen Amtgerichts folgende in dem Amte Esens belegene Immobilien, als:

- 1) ein Platz am Werbumer alten Deich, groß 53 Diemathen, mit Behausung, Backhaus, Garten etc., welcher eiblich auf 9274 Rthlr. 24 Sch. 17½ w. in Gold gewürdiget,
- 2) drey Todten-Gräber in der Kirche zu Werbum, eiblich auf 7½ Rthlr in Gold gewürdiget,
- 3) ein Morast auf der neuen Gaude, welcher auf 24 Rthlr. in Gold,
- 4) eine Erbpachts-Heuer, groß 138 Rthlr. in Golde, haftet auf dem adelichen



- den freyen Plage Insenhäusen, im Kirchspiele Stadesdorf, so eidlich auf 6496 Rthlr. 26 Sch. 15 w. in Gold gewürdiget,
- 5) drey Diemath Land, setze drey Diemath Land ins Fächen, ohnweit Esens, so eidlich auf 322 Rthlr. in Gold taxiret,
 - 6) zwey Diemathen Landes ins Steinland, ohnweit Esens, so eidlich auf 231 Rthlr. in Courant aekimiret,
 - 7) eine Grundheuer zu 15 fl. Courant auf Stielst Heyen Warfstäte und Anen besondern Kamp, hastend bey dem Moorwege, welche eidlich auf 222 Rthlr. 6 Sch. Courant abgeschäget worden,
 - 8) eine Grundheuer in Harm Fürgens Erben Warfstäte zu Westerbur, groß 13 Sch. 10 w. in Courant, auf 20 Rthlr. Courant taxiret,
 - 9) eine Grundheuer, groß 2 Rthlr. 14 Sch. Courant, hastet auf Johann Gerhard Messen Platz bey Thunum, so eidlich auf 100 Rthlr. 20 Sch. in Courant gewürdiget worden,

in dreyen Licitationen-Terminen, auf den 29. November, 28sten December dieses, und den 1sten Februar künftigen Jahres, auf dem Stadthause zu Esens des Nachmittags um 2 Uhr feilbieten, und im letzten Termin stehend feste, jedoch mit Vorbehalt einer stägigen Approbation des wohlldbl. vormundschaftlichen Gerichts zu Wittmund verkaufen lassen, wobey zur Nachricht dienet, daß die Subhastations-Patente nebst beygefügten Conditionen vor der hiesigen Amt- und Stadt-Gerichts-Stube, sodann der Amtgerichts-Stube zu Wittmund assiatret, und daselbst sowohl, als bey dem Ausmiener Suchen gratis einzusehen, auch bey dem letzteren für die Gebühr in Abschrift zu haben sind.

Esens im Amtgerichte, den 26. October 1802. Bölling.

12. Auf gesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens will Jan Ariens bey dem Mahlande, im Amte Norden, sein Haus und Garten am 6. December a. c. des Nachmittags 2 Uhr im Weinhause hieselbst durch die zeitigen Aediles, Rathsherren Harmens und Wendebach, an den Meistbietenden öffentlich verkaufen lassen.

Die Verkaufs-Conditionen sind bey denen Aedilibus vorhero einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Norden, den 2. November 1802.

13. Es soll am Mittwoch den 24. November d. J. in Feber bey brennender Serze ein im Neuender-Kirchspiel belegenes Landgut, die Belt genannt, groß 76½ Graßen besten dortigen Landes, verkauft werden. Es ist May 1807 heuerlos, und sind die übrigen Bedingungen bey dem Advokat Garlicks in Feber einzusehen.

14. Es ist der Schreinermeister Henricus Mey freywillig entschlossen, das ihm zugehörige Wohnhaus cum annexis an der kleinen Osterstraße in Comp. 6. No. 64 b. durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 12ten, 19ten und 26. November dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Auch ist der Zimmermeister Willem Goldhoorn vornehmens, an den bes

nannt



aannten Terminen sein an der Velfterstraße in Comp. 2. No. 33. stehendes Wohnhaus und Garten auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 3. November 1802.

15. Es ist der Bierbrauer H. K. Noget freywillig entschlossen, sein hinter dem alten Fleischhause stehendes Wohnhaus, Hintergebäude, Garten, Brauerey mit Geräthschaften in Comp. 10. No. 34. durch das Vergantungs-Departement hieselbst in dreyen Terminen, am 12ten, 19ten und 26. November auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 3. November 1802.

16. Folkert H. Goffeler in Bunde ist willens, die Halbscheid eines mit Jan van der Heide ihm in Communior zustehenden Hauses in Leer an der Königs-Strasse belegen, am Donnerstag den 25. November auf der Schynle in Leer öffentlich verkaufen zu lassen.

17. Des weyl. Hinrich Arens Erben wollen dessen Haus und Garten auf Schott nebst der Gerechtigkeit einer Kuhweyde auf der dortigen Dreesche den 27. November, Mittages 1 Uhr zu Marienhove in Vogt Neddermanns Hause öffentlich verkaufen lassen.

18. Am Mittwoch den 24. November sollen des Hinrich R. Vollmann und Ehefrauen Stientje Syntjes beschriebene Güter, als: 1 Cabinet, 1 Kaste, einige Stellen Bettzeug, Spiegal, Wanduhr ic., auf gerichtliche Order auf dem landschaftlichen Bunder-Polber öffentlich verkauft werden.

19. Auf nachgesuchten und ertheilten decreti de alienando ist der Hinderk Zwijens Schröder freywillig entschlossen, das ihm zugehörige Wohnhaus an dem Hundepfade in Comp. 18. No. 110. durch das Vergantungs-Departement hieselbst in dreyen Terminen, am 19ten und 26sten October, und endlich am 3ten December dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 9. November 1802.

20. Zufolge nachgesuchten und ertheilten decreti de alienando sind die Curatoren der weyl. Siemon Blank Tochter, der Prediger Depke und Kaufmann V. J. Bus, entschlossen, das von der weyl. Trientje Heykes nachgelassene Wohnhaus an der Krähnenstraße in Comp. 17. No. 18. durch das Vergantungs-Departement hieselbst in dreyen Terminen, am 19ten und 26sten November und endlich am 3ten December dem Meistbietenden salva approbatione judicii pupillaris zuschlagen zu lassen.

Conditionen nebst Taxe dieses von den Taxatoren auf 2700 fl. holländisch Courant gewürdigte Wohnhaus sind bey dem hieselbst und zu Leer affigirten Subhastator

sta-



stations-Patente, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 9. November 1802.

21. Vermöge erhaltenen gerichtlichen Consensus de alienando und der bey dem wölblichen Emder Stadtgerichte und der hiesigen Gerichtsstube affigirten Subhastations-Patente und denselben beygefügete Taxe und Conditionen, soll das den Erben des weyl. Frerich Mammen Wittwe, Geerte Peters zuständige, zu Wolthusen belegene Haus und Garten nebst zweyen Sitzstellen in der Wolthuser Kirche, nämlich einem Manns-Sitze, die dritte Stelle in No. 33. und einem Frauen-Sitze, die vierte Stelle in No. 6., sodann 7 Gräber auf dem Kirchhofe daselbst in No. 22., welches zusammen von vereideten Taxatoren auf 2486 Gulden Preuss. Courant, ferner noch eine halbe Bank in besagter Kirche in No. 21., welche mit Jacob Peters Erben gemeinschaftlich bezeugt wird und auf 40 Gulden 10 Stüber Courant gewürdiget worden, in dreyn Licitations-Terminen, als den 30. November, den 29. December und den 26. Januar des künftigen Jahres öffentlich subastiret und in dem letzten Termin dem Meistbietenden, ohne daß auf die nachher etwa noch einkommende Gebote reflectiret werden wird, zugeschlagen werden.

Es werden daher Kauflustige aufgefodert, in besagten Terminen, und zwar in den beyden ersten, auf der hiesigen Gerichtsstube ihr Gebot abzugeben und in dem letzten Termin in des Vogten Dose Behausung in Wolthusen salva approbatione iudicii den Zuschlag zu gewärtigen.

Taxe und Conditionen sind den Subhastations-Patenten beygefüget, auch bey dem Ausmiener Dose mit mehrerer Muffe einzusehen und gegen die Gebühr abschriftlich zu haben.

Zugleich werden alle aus dem Hypothekenbuche nicht constirende Realpräntenden, besonders auch die zu einer den Nutzungs-Ertrag schmälernde Dienstbarkeits-Berechtigte hiermit aufgefodert, ihre etwaige Gerechtsame spätestens am 24. Januar des künftigen Jahres Vormittags auf der hiesigen Gerichtsstube anzumelden, widrigenfalls sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und soweit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum am Up- und Wolthusenschen Gerichte, den 3. November 1802.

D. P. Bluhm.

22. Die von dem Herrn Justiz-Commissions-Rath Angerland nachgelassene nicht nur dem juristischen sondern verschiedne andere gelehrte Fächer betreffende ansehnliche Bücher-Sammlung, wird am 24sten November auf der Schule in Leer öffentlich verkauft werden.

Wille Jans in Heisfelde ist willens, allerhand Bauern- und Hausgeräthe, auch 3 Kühe, Jungvieh und einiges Heu, am 17ten November bey seinem Hause öffentlich verkaufen zu lassen.

Harm Gerds Boogb Erben, als Jan Beenen in Weener uxorio Altje Boogb und Jan Quiesler uxorio Hanna Boogb noie., wollen ihr Haus mit Garten in Dande, am 2ten December daselbst in Vogt Stiermanns Haus öffentlich verkaufen lassen.

(No. 46. Tttttttt.)



23. Vermöge zu Greetfel und auf dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents mit beygefügtten Conditionibus, soll das zur Concurſ-Maſſe des weyl. Gerichtsdieners Reint Hemmen und deſſen Wittwe Jffe Harms gehörige zu Eilſum belegene Haus neſt Garten und übrigen Annexen, ſo auf 1725 Gulden in Gold eidlich gewürdiget worden, am 21. Januar nächſtkünftig baſelbſt ſubhaſtirt und dem Meiſtbietenden ſalva approbatione judicii zugeſchlagen werden.

Etwaige Real- und Dienſtbarkeits-Prätendenten müſſen ſich mit ihren Anſprüchen bey Strafe eines immerwährenden Stillſchweigens, längſtens in gedachtem termino melden.

Yewſum am Königl. Amtgerichte, den 8. November 1802.

24. Auf geſuchten und erhaltenen gerichtlichen Conſens will der hieſige Bürger und Lohgerber Johann Jacob Härerwadel, Namens ſeiner Ehefrau Aſie P. Brauer, die deſelben zugehörige im Weſtermarſcher 5ten Rott belegene $4\frac{1}{2}$ Diemathen Landes, welche der Hausmann Nanne Gerdes anjezt in heuerlichen Gebrauch hat, am 6. December a. c. des Nachmittags 2 Uhr im Weinhaufe hieſelbſt durch die zeitigen Aediles, Rathsherrn Harmens und Weakebach, an den Meiſtbietenden öffentlich verkaufen laſſen.

Gleichfalls will des weyl. Kaufmanns Willem Peters Brouwers Wittve ihr an der kleinen Mühlenſtraße hieſelbſt im Norden-Kluſt 7te Rott ſub No. 642 $\frac{1}{2}$ ſteheendes Haus neſt dazu gehörigen Garten, am 6. December, des Nachmittags 2 Uhr im hieſigen Weinhaufe durch bemeldete Aediles öffentlich verkaufen laſſen.

Sodann will der hieſige Bürger und Schmiedemeiſter Gerdt Claſſen ſein eigenthümliches von ihm bewohnt werdendes Haus neſt Garten an der Weſterſtraße im Weſterkluſt 8te Rott ſub No. 462. belegen, am 6. December Nachmittags 2 Uhr durch bemeldete Aediles den Meiſtbietenden öffentlich verkaufen laſſen.

Die Verkaufs-Conditionen von allen Poſten ſind bey den Aedilibus vorhero einzusehen und für die Gebühr abſchriftlich zu haben.

Norden, den 9. November 1802.

25. Op Woensdag den 17. November Agtermiddags om 2 Uur zal door de Maakelaars Haynings & Charpentier op den Beurſenzaale te Emden publieque gepreſenteerd worden: Een Party Catharina Pruymen in heſle Kiejes, Haylan Stin Thee en eenige Vaten Marylandſe Tobak &c.

26. Die Eheleute, Schmiedemeiſter Roene Harms und Engel Eifer zu Niderſum, wollen ihre Schmiedegeräthſchaften, 1 Ambos, ſchwer 5.6 Pfund, Staaben, Kniepzangen, Schrauben, Blaſebalg, Nothſtall und alles was zum Vorſchein kommen wird, auf Mittwoch den 1ſten December inſehend, baſelbſt durch den Ausmiener Egberts verkaufen laſſen.

Niderſum, den 8. November 1802.

H. D. Egberts, Ausmiener.

27. Auf nachgeſuchten und ertheilten decreti de alienando ſind der Kaufmann W. J. Bus und der Seegelmacher Waalkes J. Waalkes, qua curatores des weyl. Ljaade Dirks Barghoorn, freywillig entſchloſſen, das zur beſagten Maſſe ge-

hda



brige Wohnhaus an der Emsstraße in Comp. 4. No. 13., durch das Vergantungs-Departement hieselbst in dreyen Terminen, am 19. und 26. November und 3. December auspräsentiren und salva approbatione judicii pupillaris zuschlagen zu lassen.

Conditionen nebst Taxations-Protocoll dieses von Taxatoren auf 2.00 fl. holl. Courant gewürdigten Wohnhauses sind bey dem hieselbst und zu Norden affigirten Subhastations-Patente einzusehen und bey dem Vergantungs-Actuario Loesing in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 10. November 1802.

28. Zufolge in Sachen des Predigers Penon, qua zeitigen Rentanten der hiesigen reformirten Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse, Kläger contra den Schenkwrth Albert Antone Buff und Frau, erkannten decreti de alienando, soll das dem A. A. Buff zugehörige Wohnhaus außer dem alten neuen Thore an dem sogenannten Hundespade in Comp. 18. No. III., durch das hiesige Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, von 4 zu 4 Wochen, am 19. November, 17. December 1802. und endlich am 14. Januar 1803. dem Meistbietenden auspräsentiren und salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Conditionen nebst Taxe dieses von Taxatoren auf 2100 fl. holl. Courant gewürdigten Wohnhauses sind bey dem hieselbst und dem Auricher Amtgerichte affigirten Subhastations-Patenten einzusehen und bey dem Vergantungs-Actuario Loesing in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 10. November 1802.

29. Am 16ten dieses, als am nächsten Dienstag, werden hieselbst im schwarzen Bären allerhand Mobilien, worunter auch einige Duzend Stühle, durch den Ausmiener Reuter öffentlich verkauft. Liebhaber wollen sich des Morgens um 10 Uhr einfinden.

Am 19. November, als am nächsten Freytag, werden an der Osterstraße vor dem goldnen Adler 2 Wagenpferde, 1 Bauerwagen, Geschirr, sodann 10 Stück greinen Balken von pl. min. 30 Fuß, öffentlich des Morgens um 10 Uhr verkauft.

Aurich, den 11. November 1802.

Reuter.

Verheuerung.

1. Der Hausmann Hinrich Janssen in der Südhuser Hammrich will seinen Heerd, so er bisher selbst gebraucht, nebst 98 Gras- und Gründland, wovon bereits einige Gras- mit Saat und Winter-Früchten besät sind, am Mittwoch den 17ten November zu Hinte in der Wittwen Lormins Behausung, auf 6 Jahre, primo May nächstkünftig anfangend, öffentlich verheuren lassen, wovon die Conditionen bey den Ausmiener Arends zu Emden einzusehen sind.

Gelder, so ausgeboten werden.

1. Gegen gehörige Sicherheit haben die Armen-Vorsteher der Mennoniten-Gemeine, sogleich oder um Martini 2000 fl. in Gold zinslich zu belegen.

Norden, den 27. October 1802. Here und Dirk Stroman als Vorsteher.



2. Peter Innen Freese zu Westeraccum, als Vormund über Holt Eben Kinder, bietet hiedurch ein Capital zu 300 Rthlr. in Gold zur zinsbaren Belegung gegen hypothecarische Sicherheit aus. Wer hiervon Gebrauch machen will, melde sich bey dem Vormunde oder bey dem Bürgermeister und Notario Lamberti in Ems.

3. Die Vormünder über weyl. Mshroogten Köhnenmann minorene Tochter, Cammer-Canzelkist Frahm und Gastwirth Harns in Aurich, haben stündlich Einhundert Pistolen auf sichere Hypothek zinslich zu belegen; wer hiervon Gebrauch machen kann, beliebe sich denselben je eher desto lieber zu melden.

Aurich, den 11. November 1802.

Citationes Creditorum.

1. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des weyl. Hausmanns Jobbe Alberts Wittwe, Antje Jacobs, citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von dem Rogmüller Jan Conrads am 5ten August a. c. an Provocantinn vertauschte, am Neuen Wege, im Oster-Kluft 5te Rott No. 89 belegene Haus nebst Scheune und Garten, ein Erb-Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benähnerungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis von 3 Monaten et praclusivo auf den 8. December a. c. Vormittags 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf demelbtes Haus cum annexis pracludiret, und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 31. August 1802.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

2. Vom Amtgerichte zu Norden werden alle diejenigen, welche auf den Iteil Antheil an einem in Westermarscher ören Rott No. 2. belegenen Heerde, welchen die Gesche Frerichs Meyer, des Christian Georg Lamberti Ehefrau, mit dem Ulrich Frerichs Meyer für die Hälfte, und des Johann Woyunga Cornelius mit Esse Frerichs Meyer erzeugten Kinder für Iteil, bisher in Communion besessen, und unterm 17. May d. J. an den Hausmann Jann Frerichs sub hasta verkauft hat, ein Erb-Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Revisions-Benähnerungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit edictaliter citirt und aufgefordert, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in dem auf den 11. December a. c. Mergens 10 Uhr präfigirten termino praclusivo solche Ansprüche diesem Amtgerichte gehdrig anzumelden und zu justificiren, widrigenfalls sie damit pracludiret und in Hinsicht dieses sub proclamatis begriffenen Iteil Antheil des Heerdes, der Kaufgelder und des neuen Besitzers, zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Wornach man sich zu achten.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 28. August 1802.

Hoppe.

3. Der Ulrich Frerichs Meyer und dessen Schwester Gesche Frerichs Meyer, verehelichte Christian G. Lamberti, besaßen ein auf dem Westermarscher Neulande be-



belegenes Stückland zu 5 Diemathen in Communion. Ersterer cedirte seinen halben Antheil an gedachte Eheleute C. G. Lambertt und G. J. Meyer, und diese haben darauf am 17. May d. J. die ganze 5 Diemathen wiederum an den Hausmann Jann Garrels Janssen sub hasta verkauft. Ad instantiam dieses letztern werden nun Alle und Jede, welche an diese 5 Diemathen ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Reunions- Benützung- oder ein sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit edictaliter citirt und aufgefordert, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in termino reproductionis praeclusivo den 11. December a. c. Morgens 10 Uhr sothane Ansprüche dem Amtgerichte zu Norden gehörig anzumelden und zu justifiziren, widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht des Grundstücks und der Kaufgelber zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 28. August 1802.

Hoppe.

4. Dem Amtgerichte zu Norden werden alle diejenigen, welche auf die durch Jann Martens Jochims von dem Kaufmann Jann Claessen Backer sub hasta erstandenen, hinter der Hohen-Galle belegenen 3/4 Diemath, das Kolkstück genannt, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Reunions- Nützer- oder sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit edictaliter citirt und aufgefordert, innerhalb 3 Monat und spätestens in dem auf den 11. December a. c. Morgens 10 Uhr präfixirten termino praeclusivo sothane Ansprüche diesem Amtgerichte gehörig anzumelden und rechtlich zu bescheinigen. Unter Verwarnung: daß alle in diesem Termin sich nicht meldende mit ihren Ansprüchen präcludiret und in Hinsicht des Grundstücks, der Kaufgelber und des neuen Besitzers, zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 28. August 1802.

Hoppe.

5. Nachdem über das verschuldete Vermögen des Kaufmanns Zehlein hieselbst, aus ein Paar Kämpen und dreym Gärten, einen mit verschiedenen Waaren versehenen Lager und einigen Mobilien bestehend, auf Andringen einiger Creditoren per decretum de 11. August c. der generale Concurss eröffnet worden, als werden hiedurch alle und jede, welche an gedachter Concurss-Masse aus irgend einigem Grunde Ansprüche und Forderungen haben, edictaliter citirt und abgeladen, solche ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 13. December nächstkünftig angeetzten präclusivischen Termin des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien, Herr Adv. Fisci Thering, Herr Adv. Fisci Ljaden und Herr Justiz-Commissarius Detmers vorzüglich zu abhibiren, gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß diejenigen, welche in dem angeetzten Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen und Ansprüchen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Aurich in Curia, den 11. August 1802.

Bürgermeister und Rath.

6.



6. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam her Eheleute Hubert E. Huberts und dessen Ehefrau Janna Janssen daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf die durch provocantische Eheleute von dem hiesigen Niedergericht's Assessor Georg Wilhelm Loefing privatim anerkaufte 9 Grafen Landes sub Nro. 189. außer dem Volten-Thor belegen, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Forderung oder Näherkaufsrecht, insbesondere wider diejenige, welche im Hypothekenbuch nicht eingetragene Servituten oder Grundgerechtigkeiten, die den Nutzungen oder Anstalten angedeutet werden, zu haben vermeynen, cum termino von drey Monate et reproductionis praeclusivo auf den 15. December nächstkünftig, des Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause coram Deput. Refer. Deteseff zur Anmeldung ihrer besfälligen Forderungen und Ansprüchen, sodann zur Production der Beweises Mittel, unter der Verwarnung erkannt:

daß die Aussenbleibenden mit allen ihren Forderungen an oben beschriebene 9 Grafen präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verurtheilt werden sollen.

Signatum Emdae in Curia, den 6. September 1802.

Juſtu Senatus.

de Pottere, Secret.

7. Beym Greetfielischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das von den weyl. Eheleuten Dylke Janssen und Sobe Harns auf ihre Kinder, Jan, Letje, Harm, Manke, Hilde, Wiard und Freide Dyles, vererbte, durch einen im Jahre 1756 geschlossenen Erbtheilungs-Contract dem Jan Dyles zum alleinigen Eigenthum gewordene, nach dessen Tode dessen Wittwen, jeho des Harm Dyles Ehefrauen, Brechtje Davids, durch einen Abfindungs-Vergleich cedirte, und von dieser an die Eheleute Claas Meertens und Amke Janssen verkaufte, zu Manschlacht belegene Haus nebst Garten, Kirchenstgen und Todtengräbern, einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienſtbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen, et praeclusivo auf den 9. December nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Denenjenigen, welche sich eines Bevollmächtigten bedienen wollen, wird dazu der Justiz-Commissarius Klose in Emden vorgeschlagen.

Wesum am Königl. Amtgerichte, den 30. September 1802.

8. Die weyl. Eheleute Jan Bruns und Gesche Deters zu Logabirum nahmen von dem gleichfalls schon verstorbenen Hausmann Heycke Ostendorph daselbst, laut des Pachtbriefes vom 28. November 1789, schon im Jahre 1770 ein unter Logabirum belegenes Stück Grundes auf Lebenszeit in Pacht, auf welchem sie auf ihre Kosten ein Haus erbaueten. Dieses Haus nebst dem Grunde, wurde von den Jan Bruns, nach dem Tode seiner Frau, unterm 3. März 1791, gegen ein gewisses Abstands-Quantum, an den Heycko Ostendorph wieder übertragen, nach dessen Absterben dieses Immobile seinem Sohne Heycko Ostendorph zu Leer in der Erbtheilung zufiel.

Die-



Dieser that dasselbe, vermöge gerichtlichen Erbpachts-Contractes vom 17. Juny d. J., an den Focke Zanffen für seinen Sohn Rente Focken in Erbpacht.

Der gegenwärtige Besitzer hat nun, sowohl zur vollständigen Berichtigung des Besitztittels, als auch wider alle und jede unbekante Real-Prärendenten, ein öffentliches Aufgebot nachgesucht, welches auch dato erkannt worden.

Das hochgräfliche Gericht zu Evenburg ladet demnach alle und jede vor, welche an das oben beschriebene sub No. 27 des Logabirumer Hypothekenbuchs registrierte Haus mit Garten, ein Erbschafts- Eigenthums- Pfand- Näher- Reunions- Dienstbarkeits- oder sonstiges, das Eigenthum oder den Nutzungs- Ertrag schmälerendes Real- Recht zu haben vermeinen, sothane ihre Ansprüche binnen 9 Wochen, längstens aber in dem auf den 18. December Morgens 10 Uhr angeetzten termino praeclosureis, bey diesem Gerichte anzuzeigen und gebührend zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen auf dieses Grundstück präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Evenburg im Hochgräflichen Gerichte, den 24. Sept. 1802. Detmers.

9. Da per Resolutionem vom 6. October jüngst der generale Concurß über das sämtliche Vermögen des weyl. Bäckermeisters Berend Jacobs und dessen nachgelassene Wittwe Maske Cornelius, eröffnet, und der offene Arrest erkannt worden; so werden hiemit alle und jede, welche an diese Masse schuldig sind, bey Strafe doppelter Bezahlung, von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt angewiesen, um die geringste Bezahlung nicht der Gemeinschuldnerin Maske Cornelius, sondern dem von Gerichtswegen angestellten Curator massae, Justiz- Commissair Mencke, zu leisten. Die etwaige Pfand- Inhaber werden, bey Verlust ihres Anrechts, angewiesen, nichts aus Händen zu geben, sondern es dem Gerichte anzuzeigen, und die etwa verpfändete Sachen ins gerichtliche Depositum abzuliefern, und zwar bey Vermeidung der in der Prozeß- Ordnung enthaltenen Commination.

Signatum Emdae in Curia, den 1. November 1802.

Justu Senatus.

de Pottere, Secretarius.

10. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Seilers Hinrich Meyboom cur. nom. baselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das in Comp. 3. No. 22. stehende Haus in der Burgstraße, aus irgend einigem Grunde einen Real- Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs- Recht zu haben vermeinen, cum termino von 6 Wochen, et reproductionis praeclosureis auf den roten Januar nächstkünftig Vormittags 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

Zugleich ist ein gerichtliches Aufgeboth in Absicht zweyer Capitalien zu resp. 150 und 100 Gulden, welche mit folgendem Vermerk: 150 Gulden den 13. Februar 1739 sind in dem Contracten- Protocolle Einhundert und fünfzig Gulden eingetragen, so der vorige Besitzer Jan Kayser von weyl. Koelf Geerds Wittwe zinsbar aufgenommen, jetzt Jungfer Mibdenborf, sodann 100 Gulden den 21. März 1740 sind Einhundert Gulden in dem protocollo contractuum eingetragen, so derselbe von der

Schiff



Schiffer-Gilde aufgenommen, und wofür die Wittwe Juden Bürge ist; — ungelbscht im Hypotheken-Buch offen stehen, und wovon die eingetragene Obligationes verlohren gegangen, wider alle und jede, welche an diese zu löschende Posten, und den darüber ausgestellten Instrumenten, als Eigenthümer, Erben oder Miterben, Cessionarien, Pfand- oder andere Briefs-Inhaber, irgend einig Recht zu haben vermeynen, sothane ihre Ansprüche und Forderungen, in obbemeldetem Termino anzugeben und zu bescheinigen, unter der Warnung erkannt: daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen aus diesen Verschreibungen an diese Capitalien präcludiret, solche auch als getilgt geachtet, und ein ewiges Stillschweigen gegen den jetzigen Besizer erkannt, und mit der Edschung dieser aufgebotenen Posten im Hypothekenbuch verfahren werden soll.

Signatum Endae in Curia, den 10. Nov. 1802.

II. Vom Königl. Preuss. Amtsgerichte Stieckhausen werden hiedurch auf Ansuchen des Hausmanns Rencke Rencken zu Groß-Oldendorff, alle diejenigen, welche aus einem Erb- Eigenthums- Pfand- Diensthäufigkeits- Benäherungs- Reunions- oder sonstigem dinglichen Rechte einen Anspruch auf folgende Grundstücke, als:

- 1) ein zu Groß-Oldendorff belegenes, von wehl. Focke Eden herrührendes und von seinen beyden Kindern, dem Organisten Brüncke Focken Edzard zu Krepsholt und des Dye Dye Ehefrau Ecke Focken, am 19. May 1802. öffentlich an den Provocanten verkauftes Haus und Garten, wozu ein Acker auf der Groß-Oldendorffer Gasse auf Rüsche-Isch und zwey Aecker daselbst bey dem krummen Wege auf der Ofter-Gasse, sodann ein Manns-Kirchensitz in der Kirche zu Remels an der Westseite am Gange im zweyten Stuhle von der Siebelmauer gehöret;
- 2) zwey Acker Baulandes auf der Gasse bey Groß-Oldendorff, nemlich einen Acker auf den sogenannten Lücken-Wege, gegen Süden an Hammert Franzen Acker und gegen Norden an Focke Frerichs Acker beschwettet, sodana einen halben Acker auf dem neuen Felde, gegen Osten an Rencke Rencken Acker und gegen Westen an Hammert Franzen Acker beschwettet, welche beyde Aecker der Abbe Lümcken dem Vater des Provocanten, Rencke Focken, privatim übertragen und nächter des ersten Sohn, Lümcke Ubbena, dem Provocanten durch einem gerichtlich getroffenen Vergleich in Eigenthum zugesichert hat;

machen können, hiedurch vorgeladen, solche Ansprüche innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino den 20. Januar 1803. hieselbst bestimmt anzugeben, weil sie sonst damit von den Grundstücken und deren jetzigen Besizer ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stieckhausen im Königl. Preuss. Amtsgerichte, den 1. October 1802.

12. Auf die Instanz des Kaufmanns Willem Krüger und Frau Betje Ader Doff zu Leer ist wegen eines von den Eheleuten Focke Janssen und Orientje Moritzen privatim angekauften, zu Leer belegenen, Ost an dem Einsstrohm, Süd an dem soz-



genannten Amtmanns-Barf, West an der Wöhrdestraße und Nord an Hinrich F. Röhren Immobilien beschwetteten Hauses und Gartengrundes, dato der Liquidations-Prozess erlassen worden.

Alle und jede, welche an obbemeldetem Immobile aus Erb-, Pfand-, Näher-, Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte Ansprüche machen zu können vermeinen, werden hiemit edictaliter vorgeladen, solche ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino praecclusivo den 16. Februar 1803, anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludiret und in Rücksicht dieses Immobilien und des Kaufprets gegen die Provocanten präcludiret und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 8. November 1802.

13. Die Antje Ahlrichs, des Jann Abels Ehefrau, besaß ein im Ostlinter Rott No. 7 belegenes Haus, Barf und Garten: Grund, welches sie auf den Privatverkauf ihres Groß Vaters Hart Julius an Hinrich Gerdes Sohn mit Näherkauf besprochen, und laut gerichtl. confirmirten Vergleich in Eigenthum cedirt erhalten hat. Sie verkaufte darauf dies Immobile, laut Contract d. d. 15. Sept. 1798 et 18. October 1802 wiederum an den Poppe Gerdes, welcher jetzt, um im Besitze gesichert zu seyn, Edictales nachgesucht, so auch dato erkannt worden. Es werden demnach vom Amtgerichte zu Norden Alle und Jede, welche an gedachtes Haus cum annexis, ein Erb-, Eigenthums-, Pfand-, Dienstbarkeits-, Benäherungs-, Reunions- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit edictaliter citirt und aufgefordert, innerhalb 9 Wochen und spätestens in dem auf den 22sten Januar 1803, 10 Uhr, präfigirten termino praecclusivo, sothane Ansprüche diesem Amtgerichte gehörig anzumelden und zu verifiziren, widrigenfalls sie damit präcludiret und mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen von diesem Grundstück und Rest-Kaufgeldern, ab, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Wornach man sich zu achten.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 6. November 1802.

Hoppe.

14. Mittelft Beziehung auf die bereits in diesjährigen Intelligenz-Blatt

No. 18. Pag. 695. No. 25.

No. 23. Pag. 853. No. 19.

No. 27. Pag. 959. No. 12.

No. 28. Pag. 981. No. 11.

No. 29. Pag. 1009. No. 7.

No. 30. Pag. 1034. No. 2.

iniriet gewesene Edictales wegen der vom Notario Heilman sub hasta erstandenen 2 Diemathen Stückland im West-Linteler-Rott No. 19., wird hiedurch annoch nachgefüget, daß diese Zwey Diemathen in termino ultimo licitationis nicht vom Notario Heilman selbst, sondern von dem Kaufmann Stephan Adolph Nykona öffentlich erstanden, und von diesem nachher dem Notario Heilman wiederum privatim überlassen sind. Diesemnach werden auch noch alle etwaige Retrahentes und sonstige Re-

(No. 46, Uuuuuuuuu.)

als



al-Prätendenten aus diesem nachherigen Privat-Uebertrag hiedurch edictaliter und bey Strafe des ewigen Stillschweigens, zur Angabe ihrer etwaigen Real-Prätensionen cum termino von 9 Wochen et reproductionis praecclusivo auf den 22. Januar a. f. 10 Uhr vorgeladen.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 6. November 1802.
Hoppe.

15. Mittelft Beziehung auf die bereits hem diesjährigen Intelligenz-Blatt

No. 7.	Pag. 178.	No. 20.
No. 11.	Pag. 341.	No. 20.
No. 15.	Pag. 507.	No. 19.
No. 16.	Pag. 547.	No. 10.
No. 17.	Pag. 599.	No. 7.
No. 18.	Pag. 633.	No. 3.

inserirt gewesene Edictales wegen 8 Diemathen im Honcker unter Ekeker Rott No. 45. wird hiedurch zur Vorbeugung künftiger Forderungen annoch nachgefüget, daß solche in termino ultimo licitationis zuerst von Uthe Jacobs Wittwe allein öffentlich erstanden, nachher aber Fünf Diemath davon wiederum privatim an Lütjen Albers Wittwe abgetreten sind.

Diesemnach werden auch noch alle etwaige Retrahenten und sonstige Real-Prätendenten aus diesem letztern Privat-Uebertrag, edictaliter und bey Strafe des ewigen Stillschweigens, zur Angabe ihrer etwaigen Real-Prätensionen, cum termino von 3 Monath, et reproductionis praecclusivo auf den 19ten Februar a. fat. hiedurch vorgeladen.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 6. November 1802.
Hoppe.

16. Mittelft Beziehung auf die bereits im diesjährigen Intelligenz-Blatt

No. 6.	Pag. 143.	No. 23.
No. 10.	Pag. 297.	No. 21.
No. 15.	Pag. 507.	No. 21.
No. 16.	Pag. 548.	No. 11.
No. 17.	Pag. 599.	No. 8.
No. 18.	Pag. 633.	No. 4.

für Jacob F. Hinrichs und Jacob F. Fischer inserirt gewesene Edictales wegen der subhastirten 6 Diemathen der Frau Garven, im Westermarscher 1. Rott No. 63, wird hiedurch zur Vorbeugung künftiger Forderungen annoch nachgefüget, daß diese 6 Diemathen in termino ultimo licitationis von den Kaufleuten

Stephan Adolph Ankens, Berend Claessen de Boer, Neemt Janssen Uven, Jacob Fischer Hinrichs und Jacob Janssen Fischer zusammen in Communion öffentlich erstanden, und nachher die drey ersten Mitkäufer, mittelft einer zwischen ihnen privatim beliebten Lösung, von dem Kauf wiederum gänzlich ausgeschlossen, und den beyden letztern in Communion das Stückland allein zugefallen sey. Diesemnach werden auch noch alle etwaige Retrahenten oder sonstige



Real-Prätendenten aus diesem nachherigen Privat-Uebertrag edictaliter und bey Strafe des ewigen Stillschweigens zur Angabe ihrer etwaigen Real-Prätensionen, cum termino von 3 Monathen, et reproductionis praecclusivo auf den 10ten Februar 1802, 10 Uhr, hiedurch vorgeladen.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 6. November 1802.

Hoppe.

17. Mittelfst Beziehung auf die bereits dem diesjährigen Intelligenz-Blatt

No. 7. Pag. 179.	No. 21.
No. 11. Pag. 341.	No. 21.
No. 15. Pag. 508.	No. 22.
No. 16. Pag. 548.	No. 12.
No. 17. Pag. 600.	No. 9.
No. 18. Pag. 634.	No. 5.

inserirt gewesene Edictales des vom Kaufmann Theoborus Rudolphi sub hasta erkauften Heerdes zu 39 Diemath im Westermarscher 5ten Rott No. 9., wird hiedurch annoch nachgefüget, daß dieser Heerd in termino ultimo licitationis nicht vom Theoborus Rudolphi selbst, sondern von Hinrich Gerbes Ruhaak öffentlich erkanden, und von diesem nachher privatim an Theoborus Rudolphi abgetreten ist, welcher sodann auch, statt des erstern, als Käufer angenommen ist, und den Kaufschilling berichtigen muß. Diesennach werden auch noch alle etwaige Retrahenten und Real-Prätendenten aus diesem letzten Privat-Uebertrag, edictaliter und bey Strafe der ewigen Abweisung, zur Angabe ihrer etwaigen Real-Prätensionen, cum termino von drey Monathen, et reproductionis praecclusivo auf den 19. Februar a. f. 10 Uhr hiedurch vorgeladen.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 6. November 1802.

Hoppe.

18. Bey dem Stadtgericht zu Emden ist per resolutionem vom 29. October jüngst ob insufficientiam massae der generale Concurs über das sämtliche Vermögen des Heerd Andreeffen eröfnet, auch der offene Arrest erkannt worden. Es werden dem zufolge sämtliche Gläubiger desselben durch diese Edictal-Citation, wovon ein Exemplar bey hiesigem Gerichte, das 2te zu Norden und das 3te zu Leer angeschlagen, hiemit edictaliter citiret und abgeladen, ihre Forderungen und Ansprüche an dieser Masse, welche aus den Kaufgeldern eines Hauses, ausstehenden Forderungen und geringen Mobilien besteht, in termino liquidationis den 15ten Februar nachstünftig Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause vor dem Deput. Senat. Adingh jun. gebührend anzumelden und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Denjenigen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ursachen an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, werden die Justiz-Commissarien Schmid, Bluhm, Mencke und Reimers vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Signatum Emdae in Curia, den 10. November 1802.

19.



19. Da per Resolutionem vom 29. October jüngst ob insufficientiam mat-
 riae der generale Concurs über das sämtliche Vermögen des Geerd Andreeffen eröf-
 net, auch der offene Arrest erkannt worden; so werden hiemit alle und jede, welche
 an diese Masse schuldig sind, bey Strafe doppelter Bezahlung, von wegen Bürger-
 meister und Rath dieser Stadt angewiesen, um die geringste Bezahlung nicht dem
 Gemeinschuldner Geerd Andreeffen, sondern dem von Gerichtswegen angestellten Cur-
 ator matras, Justiz-Commissario Hüllesheim, zu leisten. Die etwaige Pfand-Zu-
 haber werden, bey Verlust ihres Rechts, angewiesen, nichts aus Händen zu ge-
 hen, sondern es dem Gerichte anzuzeigen und die etwa verpfändete Sachen ins ge-
 richtliche Depositum abzuliefern, und zwar bey Vermeidung der in der Prozeß-Ordnung
 angeordneten Commination.

Signatum Emdae in Curia, den 10. November 1802.

Citatio Edictalis.

I. Nachdem die Elisabeth Dinnen hieselbst angezeigt, daß ihr Ehemann
 Johann Christian Maleffe, der im März des Jahres 1800 mit Schiffer Jan Siebolds
 auf dem Schiff Carolina Elisabeth von hier verreisete, ohne nach der Zeit wieder zu-
 rück gefehrt zu seyn, sie obdäch verlassene und einen Vorsatz habe, sie auf immer zu
 verlassen, wie die eidliche Vernehmungen der gerichtlich abgehörten Zeugen, Schiffers
 Heye Jelden Duid und dessen Ehefrau, bewährten, zu welchen Personen der J. C.
 Maleffe in Hamburg gesagt, und zwar unter vielen Beschuldigungen und schlechten
 Reden in Absicht der Klägerin, als sie denselben angesetzt, um wider zu seiner Frau
 nach Emden zu kommen: ewig will ich sie verlassen, nie etwas wieder mit sie zu
 thun haben; sie kann heirathen wenn sie will, und zwar widerholtermassen; weshalb
 Klägerin Elisabeth Dinnen auf Ehescheidung angetragen hat. Es ist demnach citatio
 edictalis bey dem Stadtgericht zu Emden wider den benannten J. C. Maleffe zum
 Behuf der Trennung der Ehe cum terminis von drey Monate et reproductionis praec-
 clativo auf den 20sten Januar nächstkünftig Donnerstags 10 Uhr zur Erscheinung in
 Person, oder durch einen geungsam instruirten Bevollmächtigten, wozu die hiesigen
 Justiz-Commissarien Schmid, Bluhm, Mencke und Reimers ihm vorgeschlagen wer-
 den, auf dem Rathhause coram Deput. Referend. de Pottere erkannt, und wird
 Beklagter J. C. Maleffe hiermit verabladet, um alsdann über den Klagegrund sich
 vernehmen zu lassen, und die Instruktion dieser Sache abzuwarten, unter der Ver-
 warnung — daß bey dessen Ausbleiben angenommen werden soll, daß derselbe die
 Klage als richtig eingestehet, die Ehe getrennet, und weiter nach den Rechten ge-
 mäß verfaßet werden wird.

Signatum Emdae in Curia, den 20. October 1802.

Juliu Senatus.

de Pottere, Secr.

Notifikationen.

I. Johann Mannen Schonbohm ist willens, sein im Bievelser Kirchspiel,
 im Feberlande, liegendes Landguth, Stührscheep genannt, groß 35 Matten, mit

De



Behausung und Zubehörenden, aus freyer Haab zu verkaufen, oder in Verpacht auszuthun. Liebhaber können sich Sonnabends den 20sten November Mittags 1 Uhr in Meent Heeren Hause zu Weibels einfinden.

2. In de Stadt Groningen is thans een nieuw Snuif-Fabrik aanwezig, waar in tot heel civile Pryzen van de beste is te vinden, ook Duynkerker Carotten en veele Zoorten van beste Snuif gefabriceert woord; waar van Monsters en Adres zyn te bekoomen by de Heer H. Crimping tot Emden.

3. Ein Töbling, 15 Jahr alt, von guter Familie und guter Aufführung, der im Rechnen, Schreiben und Spielen geübt ist, wünscht sich auf ein gutes Comtoir angestellt zu sehen. Wer davon Gebrauch machen kann, der melde sich persönlich oder durch postfreye Briese je eher je lieber bey Enne Dffen zu Wirdum.

4. Der Amtmann Reimers will sein zu Loga im ersten Klust sub No. 52 belegenes Haus mit Garten nebst Garten-Haus am 20sten November des Nachmittages um 2 Uhr aus der Hand verkaufen oder verheuren. Liebhaber können sich am besagten Tage in der Wohnung des Endesbenannten einfinden, Conditiones vernehmen und kaufen oder heuren.

Loga, den 26. October 1802. Campen.

5. Am Freytag den 26. November ist mir ein recht hübscher weißer langhaarigter Spitzhund, mittler Größe und schwarzbrauner Nase, entlaufen; wer mir von dessen Aufenthalte Anweisung giebt, wird ein gutes Douceur, auch dem Käufer des Hundes ein billiges Futterlohn versprochen.

Die verwittwete Frau Köding in Loga.

6. Bey dem Mahlermeister H. Heeren können 2 Lehrburschen von Ständen an, sodann 3 Gesellen um Ostern 1803 in Dienst treten. Diejenigen, welche hiezu Lust haben, wollen sich je eher desto lieber bey demselben melden.

Emden, den 1. November 1802.

7. Handlungsbuch, allgemeines Preussisches, eine systematische Sammlung alles derjenigen, was in dem allgemeinen Landrechte und der Gerichts-Ordnung auf Handlungsbuch Bezug hat; den Kaufleuten gewidmet. gr. 8. ate Auflage. 1800. 1 Rthlr. in Gold.

„Dieser kernhafte Auszug, sagt die N. d. Bibl. 59r Bd. S. 34, aus dem Preuss. Handlungsbuch, nach Anleitung des allgemeinen Preuss. Gesetzbuches hat, seiner Brauchbarkeit wegen, bey dem kaufmännischen Publikum vielen Eingang gefunden, und dadurch schnell eine neue unveränderte Ausgabe bewirkt, die um so weniger fehlen konnte, da dieses Handbuch, sowohl in allgemeiner als besonderer Rücksicht, vor den bekannten dürfftigen Compendien des Handlungsbuchs, wovon noch die besten das des Herrn von Martens und des Herrn Musäus sind, einen wahren Vorzug verdient.“ J. L. z. J. 1797 Sept. S. 669.

Ist bey Unterzeichnetem zu haben gebunden in halbFrb. für 1 Rthlr. 10gGr. Bittet um geneigten Zuspruch. Auch einsieht er sich stets mit dem allgemein bekann

kannt



kannten und beliebten deutschen Kaffee oder feinen Elixorien, welcher stets ächt und unversehrt bey solchem zu haben ist.

G. G. Macken in Leer.
 ein systematischer Auszug desjenigen, was im Landrecht und der Gerichtsordnung auf Kirchenrecht Bezug hat. Neue ganz ungearbeitete mit einigen Anhängen versehene Auflage, gr. 8. 1798. 1 Rthlr. 4 gGr. in Gold.

In der Allgem. deutschen Bibliothek, im 61sten Bande S. 45, wird davon gesagt: „Unter mehren schon gemachten Versuchen, dasjenige, was das allgemeine Preussische Landrecht von kirchlichen Personen, Gesellschaften, Gerechtsamen und Angelegenheiten enthält, in eine zusammenhangende und leichte Uebersicht zu bringen, scheint uns der gegenwärtige am besten gerathen zu seyn. — Herr Prediger Bädeler zu Dahl in der Grafschaft Mark hat sich durch dieses Buch ein rühmliches Verdienst erworben.“ Der Herr Probst Zeller nennt es in seinem Magazin für Prediger, im 8ten Bande, 2ten Stücke, „ein sehr verdienstliches Werk“ und empfiehlt es wegen seiner Brauchbarkeit.

Ist bey Unterzeichnetem zu haben gebunden in halbFrzb. für 1 Rthlr. 12 gGr. Bitte um geneigten Zuspruch.

G. G. Macken in Leer.

9. Nachricht über die Seidelsche Bischof-Essenz und deren Gebrauch.

In Ermangelung der frischen Drangen, die man nicht zu allen Jahreszeiten haben kann, ist diese vortrefliche Essenz erfunden. Sie hat nichts anders in sich, als was der präparirte Orange-Bischof mit sich führt, ohne daß irgend ein anderer Körper dazu gesetzt ist; daher sie sich von allen andern, so mit Brandtwein oder sonstigen Geiſten zubereitet sind, sowohl in Stärke als wahrem reinem Geschmack, vorzüglich unterscheidet. Man kann von einem Loth dieser Essenz zwey Quartier rothen Wein zu dem wohlschmeckendsten und herrlichsten Bischof machen.

Liebhaber vom Bischofstrinken werden bemerkt haben, daß, wenn der Bischof von frischen Drangen gemacht ist, und sogleich, nachdem die präparirten Drangen in die Bohle zu dem Wein gethan worden, getrunken wird, der Trank etwas laulich warm ist. Um diese Wärme auch bey dem mit dieser Essenz bereiteten Bischof zu empfinden, setze man den Wein vorher in warmes Wasser, daß er gut laulich warm wird, zerlasse darin den gehörigen Zucker, thue auf eine Bouteille Wein 3 bis 4 Theelöffel voll von dieser Essenz, und decke sodann die Bohle zu, so wird man nach einigen Minuten die erforderlichen Eigenschaften empfinden.

Zur Ehre dieser Essenz kann man sagen, daß selbst da, wo die Drangen häufig wachsen und beständig frisch zu haben sind, dennoch von dieser Bischof-Essenz zubereitet, und also selbst dem Gebrauch der frischen Drangen vorgezogen wird.

Diese Essenz ist vortreflich gegen die Blähungen der Winde; man nimmt 50 bis 60 Tropfen auf Zucker oder in Wein.

Diese rechte ächte Bischof-Essenz ist zu haben bey G. G. Macken, Buchhändler.



händler in Leer in Ostfriesland. NB. Briefe und Gelder erbittet man sich postfrey.

10. Um die verschiedenen Klagen über die Empfänger des Passage-Geldes auf dem Treckwege, daß sie mehr fordern, als wozu sie angewiesen, abzuhelfen; damit sich aber auch kein Reisender mit der Unwissenheit, wie viel er bezahlen müsse, entschuldigen könne, wird die bestimmte Taxe des Passage-Geldes hiedurch wiederum bekannt gemacht; so wie ebenfalls die angelegte Empfänger nochmals angewiesen sind, auch niemand ohne Zahlung passieren zu lassen; deshalb sich fernerhin ein jeder zur Erlegung des Passage-Geldes bereit zeigen muß.

	1 Fußgänger. fbr.	2 Meiter. fbr.	3 Wagen mit 2 Pferden. fbr.	4 Kariol mit 1 oder 2 Pferden. fbr.
Von Hassenburg bis zum Rahesler Verlaat	1	2	3	4
Vom Rahesler Verlaat bis Fahne	1	2	3	4
Von Fahne bis dem Mittelhause	1	3	6	4
Von dem Mittelhause bis der Uphuser Klappbrücke	1	3	6	4
Von der Uphuser Klappbrücke bis Emden	1	1	2	1

Wagen mit 4 Pferde zahlen nach Maasgabe. 4½ | 9 | 18 | 13½

Die Hebung dieser Gelder wird folgendergestalt festgesetzt:

	1 Fußgänger. fbr.	2 Meiter. fbr.	3 Wagen. fbr.	4 Kariol. fbr.
Bey dem Rahesler Verlaathause	1	2	4	3
Bey dem Mittelhause	3	6	12	9
Bey dem Uphuser Zollhause	1	1	2	1½

Alles darüber passierende Vieh muß an einem Stricke geföhret werden, und zahlt dafür das Passage-Geld ad 2; das darauf herumlaufende Vieh wird gar nicht geduldet.

Pferde dürfen blos in Koppeln von 4 Stück darüber geföhret werden, und wird, wie ad 2 dafür bezahlt.

Die Direktion der Treckfabrics-Societät, C. W. Conring, N. Tholen.

II. Es wird nächstkünftigen Ostern auf der Korn-Mühle zu Veram ein geschickter Müller-Gesell verlangt; wer dazu Lust hat melde sich desfalls ehstens persönlich oder durch postfreyes Briefe bey Joh. L. Neddermann in Hage.



12. Einem geehrten Publikum mache ich hiedurch ergebentst bekannt, daß ich nach Aufhebung meiner Handlung bey meinem Sohne, dem Uhrmacher Abelius auf dem neuen Wege eingezogen bin, und daß ich daselbst gemeinschaftlich mit ihm, meine Rauch und Schupstoback-Fabrik fortsetzen werde; da ich denn — weil es mir nunmehr nicht an Zeit mangelt — mich aufs beste befließen will, gute Waare zu liefern, und diese verkaufe ich um den billigsten Preis.

Meine Freunde und Gönner in und außerhalb Norden ersuche ich daher, mich mit ihrem Zuspruch zu beehren.

Norden, den 4. November 1802.

Joh. Abelius.

Allerhand Sorten stehende Uhren mit und ohne Glockenspiel, nach der neuesten Art, mit Mahagony-Gehäuse; Tafel-Pendulen mit marmorern Gehäuse und Bronze Verzierungen, welche in einem Aufzuge 14 Tage lang gehen; sogenannte Halbkasten mit doppelten und einfachen Schlägen und Repetierwerk; auch allerhand goldene und silberne Taschen-Uhren mit und ohne Repetierwerk, sind bey mir Endesunterschieden zu haben, und verspreche ich bey geneigtem Zuspruch gute und billige Behandlung.

Norden, den 4. November 1802.

A. J. Abelius.

13. Untenbenannter wünscht die von ihm bewohnt werdenden beyden Häuser am Neuen Wege und an der großen Neuen Straße belegen, auf zukünftigen May anzutreten, aus der Hand zu verheuern; deswegen Heuerlusthabende sich bey ihm melden können.

Norden, den 8. November 1802.

Johann Ubbend.

14. Onderscheiden Houtkopers van de Zaan zedert een geruimen Tyd overdagt hebbende, dat het zoo wel voor hun als voor alle Gebruikers van gezaagt Eikenhout in Groningerland en Oostvriesland voordeelig zyn zoude, wann eer alle Zorteringen van gezaagt Eikenhout ergens in deezen Omtrek te bekomen waren. Zyn over een gekomen met N. & J. M. Zuidema, om in Groningen zodanig een Houtstek op te rigten, het welk thans is tot Stand gebracht. Onder het Firma Zuidema & Co. zyn van nu af aan, by hnn te bekomen alle Zoorten van gezaagt Eiken-Wagenschot en Klöshout, en houden zig deswegen gerecommandeert, de wyl zy niet twyffelen, of hunne Begunstigters zullen wel dra onder vinden, dat deeze Inrichting zoo wel tot hun Voordeel als Gemak verstrekt.

By W. Zuidema, Boekverkoper te Groningen, is gedrukt en wordt heeden voor 4 Stuivers holl. uitgegeeven: Leesboek voor Kinderen, of Gespreken over de drie Ryken der Natuur. — Daat dit Stukje de Kinderen op eene aangename, onderhoudende en te gelyk bevatlyke Wyze, met de voornaamste Voordbrengsel der Natuur bekend doet worden, vleyen wy ons, dat Ouders, Leermeefters en Kinderen, het zelve met Genoegen zullen ontvangen; het zelve is mede te bekomen, in Emden by Eekhoff en Goljenboom, en in Greetzyl by Billker, by wien ook nog te bekomen is: Hamelsveld Algemeene Geschiedenis,

nis,



nis, 4 fl. 18 ft. Reyenbogen Verdediging van den Goodsdienst, 1ste Deel, 2 fl. 14 ft. Goedman of de Kindervriend, 1ste en 2de Stuk, 1 fl. 8 ft. Het Kwaad naar het Fransch, van Salchli, 3 fl. Weekblad tot Nut van het Algemeen, voor Jaar 1802, compleet, 1 fl. 12½ ft.; alles holl. Courant.

15. Dem Gastwirth Harm Herren Herdes in Eggelingen ist am 28. October auf der Rückreise vom Aaricher Marke ein Hauer-Hund zugelaufen, mittler Größe, schwarz-flechtig, hat auch an der rechten Seite einen großen schwarzen Flecken. Er wünschet, daß der Eigenthümer denselben gegen Bezahlung des Kostlohns erstern Tages abfodere.

16. Die Erben von weyl. Jggerich Siebels, so wie auch die von dessen weyl. Ehefrau am Neuarrlinger-Syhl, ersuchen die Gläubiger und Schuldner dieses Büdels, sich innerhalb 4 Wochen a dato bey dem Kaufmann H. C. v. Ewegen daselbst einzufinden, Zahlung zu leisten oder zu empfangen, indem sie sich hiernächst zu keiner Privat-Portierung, als ihr Antheil von dem Erb-Antheil reicht, verpflichtet erachten. Neuarrlinger-Syhl, den 8. November 1802.

17. Eine im Jahr 1796 vor der Stadt Lingen an der Ems an der großen Passage nach der Linger-Fähr auf holländische Art ganz neu erbauete Wind-Dele-Mühle mit doppeltem Schlagwerk, welche angelegt ist um noch eine beliebige andre Affäre darin anzubringen, soll mit daran belegnen Wohnhause und Garten am 28ten November d. J. Morgens um 10 Uhr bey dem Herrn Notario Petri in Lingen aus freyer Hand mehrsbietend verkauft werden, woselbst sich Kauflustige einfinden können.

18. Da die Frau Wittwe Kettwich in Aarich die bisher fortgesetzte Silber-Arbeit und die damit verbundene Handlung mit Gold- und Silber-Waaren aufgeben will, und mir Kraft Vollmacht die Einkassirung ihrer ausstehenden Forderungen übertragen hat; So fodre ich diejenigen, welche an besagter Frau Wittwe Kettwich etwas schuldig sind, hiemit auf, innerhalb 4 Wochen a dato an mir Zahlung zu leisten, widrigens ich mich genöthiget sehe, gegen sie unangenehme Verfügungen zu treffen. Aarich am 14. Nov. 1802. Adhnenmann; Mohrdoigt.

19. Der Goldschmidt Rittel sen. und der Amtgerichts-Protocollist Ostwald zu Aarich, wollen ein an der Osterstraße hieselbst stehendes Wohnhaus, worin drey Stuben mit Ofen und 2 Küchen vorhanden sind, auch hinter demselben eine Scheune mit Garten befindlich ist, auf ein Jahr, von May 1802 vermietthen. Dies Haus ist seit verschiedenen Jahren mit zwey Haushaltungen bewohnet; Liebhaber dazu wollen sich bey ihnen einfinden.

20. Der Rathsherr Meyer in Aarich verlangt auf künftigen Ostern einen Lehrling in seiner Ellen-Handlung, so etwa 14 bis 16 Jahre alt, von honetten Eltern und guter Erziehung, und im Rechnen und Schreiben ziemlich geübt ist; Lüßbezeugende haben sich persönlich oder durch postfreye Briefe zu melden.

21. Eibe Eden Lauts ist gesonnen, sein zu Stumpens im Minsler Kirchspiel (Severland) belegenes Landguth, groß 65½ Matten Ackerland, nebst Zubehdrungen
(No. 46. XXXXXXXX.) zu



zu verkaufen oder zu verheuern, und können sich die Liebhaber am 27sten November Nachmittags 2 Uhr in des Gastwirts Linz Hause einfinden, auch die Verkaufs- und Verheurungs-Bedingungen 8 Tage vorher bey dem Advocaten Jürgens einsehen.

22. Es ist vor einiger Zeit ein braunes Kuh-Kalb mit 3 weißen Streifen vor den Kopfe und einem Schnitt im Ohr von hier abhänden gekommen; wenn solches zugehört, oder wer davon Nachricht hat, wolle dieses dem Eigenthümer Gerd Duden, zwischen Willen und Updorff, nahe bey Wittmund, wohnend, gegen die geschadten Kosten ausliefern oder anzeigen.

23. Johann Friedrich Warns, Wächter der Woldemühle auf Hohemey, nahe bey Neustadt-Giddens, will diese Mühle, nebst der schönen Wohnung, auf 5 Jahre, May 1803 anfangend, verasterpachten, wozu Liebhaber sich am 30. November bey ihm selbst einfinden und accordiren können.

Hohemey, den 11. November 1802. Johann Friedrich Warns.

24. Bey F. H. Siebolds zu Victorbur steht ein braunes Enter aufgeschütet; der Eigenthümer davon wird nochmals ersucht, solches abholen zu lassen, weil es sonst zum Besten der Armen am 20. November in des Gastwirts F. H. Siebolds Hause verkauft wird.

25. Das in jeder Hinsicht sehr angenehme und einträchtliche, mit allen adelichen Freyheiten, Holzungen, Jagd und Fischerey versehene, nahe bey der Stadt Haselüne, im Amte Meppen, Niederstift Münster belegene, landtagsfähige und allodialfreye, dem Herrn von Dwingelo gehörige Gut Lotten, soll am 3. Februar 1803 zu Haselüne in des Herrn Wirthschafsters Kerkhofs Behausung meistbietend verkauft werden. Die Conditionen sind bey Untergeschriebenen zu erkögen.

Meppen, den 7. November 1802. Heyl, Advocat.

26. Viele, welche hier in Ostfriesland ihre Capitalien gerne in auswärtige Regociationen anlegen möchten, werden zum Theil durch Mangel an auswärtige Connectionen und sonstige Umstände, welche mit der Hebung der jährlichen Interessen verbunden sind, davon abgeschreckt.

Einige Regociationen, die schon für Fremde in unserm Lande mit Erfolg gemacht, geben mir das Zukrauen, daß folgender Vorschlag nicht ungünstig im Publicum wird aufgenommen werden.

Keine Papiere eines Staates verdienen mehr die Speculation und Aufmerksamkeit, als die öffentliche Schuld von Frankreich, unter dem Namen von 5 proCent geconsolidirte Inscriptionen bekannt, nicht allein wegen des niedrigen Courses von 54 proCent, worauf sie stehen, und der unausbleiblichen Erhöhung, welche bey dem jetzt befestigten Frieden zu erwarten ist, giebt es eine gegründete Speculation, sondern auch eine überaus vortheilhafte Geldbelegung, da die Zinsen jährlich an die 9 proCent von 100 Gulden baare Einlage geben.

Ich zweifle nicht, daß es viele in dieser Provinz giebt, die Lust haben, etwas von ihrem Vermögen, welches doch nur zu ganz niedrigen Zinsen anzubringen ist, darin anzulegen, und um einem jeden die Gelegenheit dazu zu geben, erbfue ich



an meinem Comtoir eine Subscription, zum Ankauf von 5 proCent Französische geconsolidirte Inscriptionen zu folgenden Bedingungen:

- a) Mit 500 fl. und mehr Holl. Cour. oder andre Münz-Sorten nach dem Cours kann jemand interessiren.
- b) Für die gezeichnete Summe werden 5 proCent Inscriptionen gekauft und in Paris durch meinen Banquier in das Große Buch der Französischen Republik auf den Namen von Claas Tholen & Comp. gestellt.
- c) Die jährlichen Zinsen werden durch den Banquier in Paris gehoben, und hier an die Interessenten, so wie solche einkommen, ausgetheilt.
- d) Die Obligationen werden hier aufbewahrt, und jedem Interessenten steht es frey, sich die Bücher und Effecten alle Monate vorzeigen zu lassen.
- e) Jährlich wird eine Verhandlung gehalten, zur Ablegung der Rechnung, und hat denn jeder Interessent von 500 fl. Eine, von 1000 fl. Zwey, und so weiter bis Fünf Stimmen, mehr Stimmen kann aber kein Interessent führen, auch kann kein Interessent ohne schriftliche Vollmacht die Stimme eines andern übernehmen.
- f) Keiner wird als Interessent angesehen oder er muß folgenden originalen Beweis mitbringen:

Certificat.

Nro. Vorzeiger dieses, Herr hat Ansprüche auf ein Kapital von Franken der 5 pC. geconsolidirte Inscriptionen, stehend im Großen Buch der Französischen Republik, auf den Namen von Claas Tholen & Comp., wovon die Zeichen nach Anleiung der Subscriptions-Bedingungen jährlich bezahlt werden, und die Original-Beweise bey der Emder Direction in Verwahrung sind.

- g) Die Zeit der Zinsen-Auszahlung wird jährlich durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht, und ohne weitere Umstände gegen Vorzeigung von vorstehendem Certificat gehoben, und jedesmal auf dasselbe notirt.
- h) Die Verbindung wird auf 10 Jahre bestimmt, und kann nach Ablauf die Gesellschaft durch die Majora ganz aufgehoben oder continuirt werden, im erstem Falle werden die vorräthigen Effecten sodann da wo sie am meisten gelten zum vortheilhaftesten Cours verkauft, und der Betrag an die Interessenten pro rato ausgetheilt werden.
- i) Für die Direction dieses Geschäfts wird der Directeur bey der Einlegung Ein proCent genießen, und jährlich $\frac{1}{3}$ proCent von den eingehenden Zinsen, und bey der Dissolvierung wieder Ein proCent vom Kapital.
- k) Bis Neujahr ist die Subscription offen, und werden die Gelder gleich bezahlt und zum Ankauf angewandt. Schließlich wird noch bemerkt, daß schon Ordres zum Ankauf von einigen tausend Franken gegeben sind.

Emden, den 11. November 1802.

Claas Tholen.

Der Bequemlichkeit wegen kann bey dem Intelligenz-Comtoir subscribirt werden.

Murich, den 12. Nov, 1802,

Geyer,



Zu Ende dieser Woche können auf sämtliche Ostfriesische Calender Ver-
stellungen gemacht werden, welches vorzüglich denen Herren Buchbindern zur Nach-
richt dienet.

Murich, den 15. Nov. 1802.

Lapper.

St e c k b r i e f.

Der hiesige Einwohner Meene Janssen Pfister, ein Weber seiner Pros-
fession, ist wahrscheinlich Theilnehmer oder alleiniger Thäter des hier in der Nacht
vom 17ten auf den 18ten October bey dem Leinewerber Hinrich Eggen in der Mühlen-
straße mittelst Einbruchs verübten Garn- Diebstahls gewesen; wenigstens ist er in der
folgenden Nacht den visitirenden Gerichtsdienern entsprungen, und hat nicht weit
von seinem Hause einen Sack mit ohngefähr 200 Stücken Garn im Stiche gelassen.
Damit nun dieser ganz verdächtige, und ohnehin sehr gefährlich werdende Mensch zur
nöthigen Untersuchung und dann verdienten Strafe gezogen werden könne: so ersuchen
wir sämtliche woblbl. Gerichte, bey welchem dieser Steckbrief circuliret, Sub obla-
tione reciprocorum ergebenst, auf gedachten 10. Pfister, der einen ziemlich langen
und schlanken Wuchs und schlichte blonde Haare hat, blassen Angesichts, 32 Jahr
alt, und bey seiner Flucht wahrscheinlich mit bunt gestreiften Baantje, mit alten
Beinkleidern, schwarzen Strümpfen und mit Riem-Schuhen und einen alten runden
Huth bekleidet gewesen ist, genau vigiliren, ihn, wenn er angetroffen wird, sofort
aufgreiffen und dann wohl verwahrt auf unsere Kosten anhero transportiren zu lassen.

Signatum Nordae in Curia, den 17. October 1802.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

V e r l o b u n g s - A n z e i g e n.

I. Es haben sich heute verlobt zum Stand der Ehe der Brauer und Gast-
wirth Beerent Hermannus Schonhooven zu Odersum und Gepeke H. Voget, Tochter
von Hinrich Voget zu Jemgum.

Odersum und Jemgum, den 1. November 1802.

Berend H. Schoonhoven. Gepeke H. Voget.

II. Unsere, mit beyderseitiger elterlicher Einwilligung geschene Verlobung,
ermangeln wir nicht unsern hochgeschätzten Verwandten und Freunden bekannt zu ma-
chen, und empfehlen uns ihrem fernern Wohlwollens.

Leeuwarden und Emden, den 6. November 1802.

Lobina Coenemans. Simon Marchés.

G e b u r t s - A n z e i g e n.

I. Den 8. deezes beviel myne waardige Huisvrouw zeer gelukkig van
een Dogter.

Emden 1802.

J. Kieviet.

II. Diesen Morgen wurde meine Frau von einem gesunden Mädchen glück-
lich entbunden.

Leeuwarden, den 11. November 1802.

Detmers.



3. Die am 12. November Morgens 11 Uhr erfolgte glückliche Entbindung seiner Frau von einem muntern Knaben, machet seinen auswärtigen Freunden und Bekannten hiemit bekannt
Munich.

der Mohrvoigt Adhmann.

Todesfälle.

1. Den 1sten November des Avonds om halvtien Uir was voor my en myne Kinderen een droevig Uir, terwyl het den vrymagtigen Godt behaagde, mynen derden Zoon, Aalderk Jayen, na eene korte dog heevige Ziekte, in den Ouderdom van 43 Jaaren, uit onze lieve Armen weg te neemen. Hoe smertlyk my dit Sterfgeval is, kan een ieder ligt af neemen; hy was my in mynen zwakken Ouderdom tot een Steun, daar hy alle myne Zaaken met Yver en Getrouwheyt kwam waar neemen; dog daar het den Heere gedaan heeft, die geene Reekenschap zyner Daden geert, zo past het my en daar de Hand op de Mund te leggen en te swygen, te meer daar ik denklyk ook haast het Einde myner Loopbaan bereikt zal hebben. Godt geve, dat ik by den Dag myner Ontbindinge myne gewezene Echtgenoot en myne Kinderen, die my reeds in de Eeuwigheid zyn voorgegaan, in een beter Leven mag weder ontmoeten.

Veeritenborg, den 6. November 1802.

Fokje Klaassen,

Weduwe van wylen Jaye Geerds,
meede Uitnaam van myne Kinderen.

2. Die am 2ten und 9ten dieses erfolgten Todesfälle unserer beyden kleinsten Töchter, in einem Alter von 14 Tagen und 3 Wochen, mache ich hiedurch ergebenst bekannt.

Munich, den 11. November 1802.

E. L. Reimer.

3. Wenn gleich weise, dennoch dunkel, sind die Wege der göttlichen Vorsehung oft den kurzsichtigen Menschen! — Nicht ohne sie — vollendete unsere Nichte, die verwittwete Coupée, geborne Franken, ihre 65jährige Laufbahn diesen Morgen durch einen sanften Tod.

Mit einem schwächlichen Körper trat sie ins Sterbe-Jahr über, und musste 6 Monate abwechselnd mit namenlosen Schmerzen an einem Geschwür im Unterleibe fürchterlich kämpfen, bis das Maaß der Leiden in den letzten 14 Tagen zu einer seltenen Größe sich vermehrte.

Wöge sie jetzt im Lande der Vollendung sich mit den Bürgern des Himmels freuen, daß — kein Ungemach und Quaal mehr auf sie warten! —

Ihren Anverwandten und Freunden mache ich diesen Todesfall für mich und Namens der übrigen nächsten Angehörigen, hiemit ergebenst bekannt.

Neustadtgödens, den 4. November 1802.

H. F. Bicker.

4. Am 5ten dieses verstarb mein geliebter Chemann, der hiesige Bäckermeister Hans F. Westeroven, an einer Auszehrung im 42sten Jahre seines Alters, welches ich sämmtlichen Verwandten und Bekannten, unter Verbittung aller Condolenz, ergebenst bekannt mache.

Emden, den 9. November 1802.

Die Wittwe des Verstorbenen.

(No. 46. Vnynynyny.)

5.



5. Heute früh starb mein zweyter Sohn, Albrecht Friedrich August, nach einer zehntägigen Krankheit, im sechsten Jahre seines Alters.
Lever, den 11. November 1802. Rath. Hansen.

Brodts-, Fleisch- und Bier-Taxe der Stadt Lfens, für den Monat
November 1802.

Ein grob Rocken Brodt zu 7 $\frac{1}{2}$ Pfund	13 $\frac{1}{2}$ Rbr.
Ein fein Weizen Brodt ohne Corinten zu 6 Loth	I
Ein fein Weizen Brodt mit Corinten zu 5 $\frac{1}{2}$ Loth	I
Ein fein Brodt von halb Weizen und Rocken Mehl ohne Cor. zu 6 $\frac{1}{2}$ Loth	I
Ein fein Brodt von halb Rocken und Weizen Mehl mit Cor. zu 6 Loth	I
Ein fein Rocken Brodt ohne Corinten zu 7 $\frac{1}{2}$ Loth	I
Ein fein Rocken Brodt mit Corinten zu 6 $\frac{1}{2}$ Loth	I
Das übrige Weizen- und Rocken-Brodt in kleinerm oder grösserm Format nach Proportion obiger Taxe.	
Das Pfund vom besten Rindfleisch	5
der mittlern Sorte	4
der geringsten	3
Das Pfund vom besten Kalbfleisch	3 $\frac{1}{2}$
der 2ten Sorte	3
der geringsten Sorte	1 $\frac{1}{2}$
Das Pfund vom besten Schaaf- oder Lammfleisch	4
mittel Sorte	2 $\frac{1}{2}$
Das Pfund Schweinefleisch	
Die Tonne vom besten Bier	3 Rthlr. 5 Rbr.
der Krug davon in der Schenke	2
auffer der Schenke	1 $\frac{1}{2}$
Die Tonne vom mittel Bier	2
der Krug davon in der Schenke	1 $\frac{1}{2}$
auffer der Schenke	I

A n m e r k u n g.

Der auf den 20. November c. angeetzte Verkauf des Hauses von denen Erben des weyl. Amtmanns Stürenburg, geht nun nicht vor sich; allein die Kirchensitzellen bleiben zum Verkauf auf angekündigten Datum feste stehend.
Muriich, den 13. November 1802. Meuter.

